

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|------------------------------|---------|
| 2019 | Verkündet am 15. August 2019 | Nr. 163 |
|------|------------------------------|---------|

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des „Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten“

Vom 13. März 2019

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. März 2019 ändert die Ärztekammer Bremen als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 6 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des „Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten“ vom 23. Januar 2007 (Brem.ABl. S. 147) wie folgt:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - ein schriftlicher Ausbildungsnachweis,
 - Nachweise über die Teilnahme an 3 Notfalltrainingskursen (ein 9 Unterrichtsstunden praxisbezogener Notfalltrainingskurs in der Berufsschule, zwei weitere Notfalltrainingskurse je 4 Unterrichtsstunden).
- b) in den Fällen des § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Absatz 2 gegebenenfalls in übersetzter Form,

- Nachweise über die Teilnahme an Notfalltrainingskursen (ein 9 Unterrichtsstunden praxisbezogener Notfalltrainingskurs in der Berufsschule, zwei weitere Notfalltrainingskurse je 4 Unterrichtsstunden).
 - c) in den Fällen des § 8 Absatz 3
 - Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.“
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

- a) in den Fällen des § 8 und § 9 Absatz 1
 - das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule in (beglaubigter) Abschrift,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
 - b) in den Fällen des § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2
 - soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in (beglaubigter) Abschrift,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form.“
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für Auszubildende, die vor dem 2. Oktober 2019 ihre Ausbildung begonnen haben, gilt § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Brem.ABl. S. 147).“

Artikel 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des „Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten“ wird gemäß § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt.

Bremen, den 17. Juli 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz